

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 12. Oktober 1993

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0204/92 - 3.2.3
Anmeldenummer: 87101566.5
Veröffentlichungsnummer: 0244564
IPC: E05C 21/02, E05B 17/20
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Schutzvorrichtung gegen Anbohren

Patentinhaber:
SIEGENIA-FRANK KG

Einsprechender:
FERCO INTERNATIONAL Usine de Ferrures de Bâtiment
ROTO FRANK AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (nein)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0204/92 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 12. Oktober 1993

Beschwerdeführer: SIEGENIA-FRANK KG
(Patentinhaber) Eisenhüttenstraße 22
D - 57074 Siegen (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: FERCO INTERNATIONAL Usine de Ferrures de Bâtiment
(Einsprechender) 2, rue du Vieux Moulin
Reding
F - 57400 Sarrebourg (FR)

Vertreter: Glawe, Delfs, Moll & Partner
Patentanwälte
Postfach 26 01 62
D - 80058 München (DE)

(Einsprechender) ROTO-FRANK AG
Postfach 10 01 58
D - 70745 Leinfelden-Echterdingen (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 21. Februar 1992,
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 244 564 aufgrund des
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: J. du Pouget de Nadaillac
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 21. Februar 1992, mit der das europäische Patent Nr. 244 564 (Anmeldnr. 87 101 566.5) unter anderem widerrufen worden ist, weil der Gegenstand des geänderten Anspruchs 1 nach Auffassung der Einspruchsabteilung nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhte.

Die Einsprüche stützten sich dabei auf die folgenden Dokumente:

- E1: DE-C-3 033 585
- E2: GB-A-2 111 583
- E3: DE-U-7 419 069
- E4: DE-C-2 705 213
- E5: GB-C-1 548 298
- E6: DE-A-1 921 370
- E7: DE-C-2 313 690

- II. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat am 5. März 1992 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Begründung dieser Beschwerde wurde am 23. Juni 1992 eingereicht. Mit der Beschwerdebegründung wurden zwei neue Ansprüche 1 als Haupt- bzw. Hilfsantrag vorgelegt. Ein weiteres Dokument (E8: DE-B-2 303 114) wurde auch genannt.

- III. In einer die mündliche Verhandlung vorbereitenden Mitteilung vom 1. April 1993 hat die Beschwerdekammer u. a. ausgeführt, daß Dokument E5 dem Gegenstand der Ansprüche des Streitpatents am nächsten stehen dürfte und daß - ausgehend von diesem Stand der Technik - nicht klar sei, worin die objektiv zu lösende Aufgabe bestehe, da sich insbesondere die Schutzvorrichtung des Streitpatents vermutlich lediglich für bestimmte Einbaueinheiten eigne.

Daraufhin hat die Beschwerdeführerin am 9. September und am 5. Oktober 1993 drei neue Sätze von Ansprüchen als Haupt- bzw. Hilfsanträge sowie abgeänderte Beschreibungsteile eingereicht.

- IV. Die mündliche Verhandlung, in der die Frage der erfinderischen Tätigkeit ausführlich diskutiert wurde, hat am 12. Oktober stattgefunden.
- V. Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, daß der Grundgedanke der Erfindung darin liege, daß in die Einbauausnehmung des Flügelholms eine Schutzplatte eingelegt werde, die vorher mit dem Getriebe- bzw. Einbaugehäuse zusammengebaut worden sei, und daß das Einbaugehäuse an seiner Rückseite drei Gehäuseansätze aufweise, nämlich einen Ansatz für das Ritzel des Getriebes und die beiden anderen Ansätze für die Befestigungsschrauben des Gehäuses. Das Einbaugehäuse sei somit so ausgebildet, daß es in eine Getriebekastenausnehmung einsetzbar sei, die aus drei parallelen nebeneinanderliegenden Bohrungen bestehe, die je für die Einsetzung eines Gehäuseansatzes bestimmt seien. Es sei bekannt, die drei Bohrungen mit Hilfe eines Mehrfach-Bohrkopfes in einem einzigen Arbeitsgang herzustellen. Weil die zwischen den Bohrungen befindlichen Holzstege des Flügels ziemlich schmal seien, brächen zumindest die Nasen bzw. die Enden dieser Stege während dieses Arbeitsgangs ab. Der Erfinder der vorliegenden Erfindung mache von dieser Tatsache Gebrauch, weil die erfindungsgemäßen Halteansätze in die dergestalt freigegebenen Räume eingeschoben werden könnten, ohne daß ein zusätzlicher Arbeitsgang notwendig sei. Die schlitzartigen Ausschnitte des Einbaugehäuses nach der Erfindung dienten deshalb als Eingriffs-Aufnahmen, in die sich die rechtwinklig von der Schutzplatte abstehenden Halteansätze als Fixierelemente einfach von hinten einrücken ließen. Aus dem Stand der Technik sei weder

vorbekannt, noch werde ein Hinweis gegeben, die bekanntermaßen rückwärtig offenen, schlitzartigen Ausschnitte eines Einbaugehäuses für einen solchen Zweck zu nutzen. Die Schutzplatte könne vor dem Einsetzen des Einbaugehäuses am Einbaugehäuse befestigt werden, damit sie beim Einbau nicht wegfalle. Außerdem sei für die Einbauausnehmung in der Längsrichtung kein zusätzlicher Platzbedarf nötig.

Bei der aus Dokument E5 bekannten Schutzvorrichtung lägen die Halteansätze außerhalb der Längenabmessung des Einbaugehäuses, so daß für das Einlegen der Schutzplatte die Einbauausnehmung entweder durch eine Nacharbeit oder durch eine größere Ausfräsung vergrößert werden müsse.

VI. Die Beschwerdegegnerinnen (Einsprechenden) haben ausgeführt, daß die Aufgabe der vorliegenden Erfindung, nämlich die Schutzplatte vor dem Einbau am Einbaugehäuse zu befestigen, bei der Vorrichtung gemäß Dokument E5 schon gelöst sei. Deshalb bleibe als neues Merkmal nur die Bestimmung der Anordnung der Halteansätze. Jedoch betreffe der erfindungsgemäße Grundgedanke ein sehr bestimmtes Schloß, das aus verschiedenen Dokumenten, vgl. E7, E8, bereits bekannt sei. Für einen Fachmann sei es klar, daß bei einem solchen Schloß bzw. Einbaugehäuse die Halteansätze nicht an den kurzen und zylinderförmigen Enden dieses Einbaugehäuses angeordnet werden könnten, daß das aber andererseits in den bestehenden, rückwärtig offenen Schlitzten selbstverständlich möglich sei. Die Lehre des Dokuments E5 sei nicht begrenzt auf die dort beschriebene Ausführungsform, was den letzten Zeilen der Beschreibung dieses Dokuments zu entnehmen sei, und für einen Fachmann liege es auf der Hand, diese Lehre auf andere bekannte Schlösser zu übertragen. Das zusätzliche Merkmal des Anspruchs 1 des zweiten Hilfsantrages, wonach die Randkontur der Schutzplatte mit der Randkontur des Einbaugehäuses übereinstimme, treffe tatsächlich auf den

Patentgegenstand nicht zu, weil die Randkontur - zumindest an den Stellen, wo die Halteansätze angeordnet seien - zwangsläufig von der Form des Schlosses abweichen müsse. Deshalb begründe dieses Merkmal keinen Unterschied zu der aus Dokument E5 bekannten Schutzplatte, deren Randkontur ebenfalls mit der Kontur des Einbaugesäßes übereinstimmen müsse, wie Seite 2, Zeilen 10-11 dieser Druckschrift zu entnehmen sei.

Die Argumente der Beschwerdeführerin seien unzutreffend, weil die Ansprüche des Streitpatents nicht auf eine bestimmte Form der Gehäuseausnehmungen oder auf einen bestimmten, für die Herstellung der Einbauausnehmung erforderlichen Arbeitsgang gerichtet seien. Die Form der schlitzartigen Ausnehmungen sei in diesen Ansprüchen offen gelassen.

VII. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents auf der Grundlage der folgenden Anträge:

a) Hauptantrag

- Ansprüche 1-3, eingereicht am 9. September 1993 mit folgenden Änderungen:
Anspruch 1: Zeile 16, Streichung des Buchstabens "n" in "Seitenflächen"; und Zeile 18, Streichung des Wortes "dünnen" im Ausdruck "dünne Platte".
- Einleitung der Beschreibung, eingereicht am 9. September 1993, im übrigen wie erteilt.
- Zeichnungen wie erteilt.

b) 1. Hilfsantrag

- Ansprüche, Einleitung, übrige Beschreibung, Zeichnungen gemäß Hauptantrag, mit der Ausnahme, daß der Anspruch 1 in einteiliger Form ist.

c) 2. Hilfsantrag

- Ansprüche 1-3, eingereicht am 5. Oktober 1993 mit folgender Änderung : Streichung des Wortes "dünne" im Ausdruck "dünne Platte" in Zeile 18 des Anspruchs 2.
- Einleitung, übrige Beschreibung und Zeichnungen wie gemäß Hauptantrag.

Die Beschwerdegegnerinnen beantragten die Zurückweisung der Beschwerde.

VIII. Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag hat folgenden Wortlaut:

"Schutzvorrichtung gegen Anbohren der Betätigungselemente (7) von Treibstangenbeschlägen (1) für Fenster, Türen o. dgl.

mit einer an der Außenseite der Betätigungselemente (7) in die Einbauausnehmung (14) des Flügelholms (15) einsteckbaren, flachen Platte (17) aus gehärtetem Stahl, Sinterstahl, Hartkeramik o. dgl.,

deren Randkontur auf die Kontur der Einbauausnehmung (7) abgestimmt ist,

wobei die Platte (17) unmittelbar gegen die äußere Seitenfläche des Einbaugesäßes (6) anlegbar sowie mit einer Längskante (18) gegen die Rückseite der Stulpschiene (2) bzw. ein Fußteil (19) des Einbaugesäßes (6) abstützbar ist,

gekennzeichnet durch

die Kombination eines mit nach hinten bzw. rückwärtig offenen, schlitzartigen Ausnehmungen bzw. Ausschnitten (6a) versehenen Einbaugesäßes mit einer Platte (17), von deren dem Einbaugesäß (6) zugewendeter Seitenfläche rechtwinklig Halteansätze (20 bzw. 22) abstehen, die jeweils Endteile (21) bzw. eine Platte (23), eine dünne Scheibe oder einen flachen Kopf tragen,

wobei diese Halteansätze (20 bzw. 22) der Platte (17) von hinten in die Ausnehmungen bzw. Ausschnitte (6a) des Einbaugehäuses (6) einrückbar sind und mit ihren Endteilen (21), ihrer Platte 23, ihrer Scheibe oder ihrem Kopf an gegenüberliegenden Stützflächen des Einbaugehäuses (6) zur Anlage kommen."

Da der Patentanspruch des ersten Hilfsantrags sich lediglich durch eine einteilige Fassung vom vorstehenden Anspruch unterscheidet, sind die Gegenstände dieser Patentansprüche dieselben.

Die zwei unabhängigen Patentansprüche gemäß dem zweiten Hilfsantrag unterscheiden sich von der Fassung des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag lediglich durch ihre kennzeichnenden Teile, die wie folgt lauten:

1. **"gekennzeichnet durch,**

die Kombination eines mit nach hinten bzw. rückwärtig offenen, schlitzzartigen Ausnehmungen bzw. Ausschnitten (6a) versehenen Einbaugehäuses (6) mit einer Platte (17), deren Randkontur (auch) mit der Randkontur des Einbaugehäuses (6) übereinstimmt und von deren dem Einbaugehäuse (6) zugewendeter Seitenfläche rechtwinklig Halteansätze (20) abstehen, die von aus der Ebene der Platte (17) hochgebogene Lappen oder Zungen (20) gebildet sind und rechtwinklig abgebogene Endteile (21) haben, wobei diese Halteansätze (20) der Platte (17) von hinten in die Ausnehmungen bzw. Ausschnitte (6a) des Einbaugehäuses (6) einrückbar sind und mit ihren Endteilen (21) an gegenüberliegenden Stützflächen des Einbaugehäuses (6) zur Anlage kommen."

2. "gekennzeichnet durch,
die Kombination eines mit nach hinten bzw. rückwärtig
offenen, schlitzartigen Ausnehmungen bzw.
Ausschnitten (6a) versehenen Einbaugehäuses (6) mit
einer Platte (17),
von deren dem Einbaugehäuse (6) zugewendeter Seiten-
fläche rechtwinklig Halteansätze (20) abstehen,
die eine Platte (23), eine dünne Scheibe oder einen
flachen Kopf tragen,
wobei diese Halteansätze (20) der Platte (17) von
hinten in die Ausnehmungen bzw. Ausschnitte (6a) des
Einbaugehäuses (6) einrückbar sind und mit ihrer
Platte (23), ihrer Scheibe oder ihrem Kopf an
gegenüberliegenden Stützflächen des Einbaugehäuses
(6) zur Anlage kommen."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Zum Hauptantrag und zum ersten Hilfsantrag (derselbe
Gegenstand)
2. Es ist unbestritten, daß der Gegenstand des geltenden
Anspruchs 1 neu ist.
3. Nächstkommender Stand der Technik ist das Dokument E5,
das eine Schutzvorrichtung beschreibt, die aus zwei je
gegen eine Seitenfläche des Getriebeeinbaugehäuses
anlegbaren, durch Schraubverbindungen miteinander zu
kuppelnden Platten aus gehärtetem Material besteht. Somit
entspricht diese Vorrichtung teilweise einer Alternative
des Anspruches 1 des Streitpatents, in welcher die von
der dem Einbaugehäuse zugewendeten Seitenfläche der einen
Platte rechtwinklig abstehenden Halteansätze bzw.
Schraubverbindungen die andere Platte tragen, so daß

letztere an der gegenüberliegenden Stützfläche des Einbaugehäuses zur Anlage kommt. Nach der Lehre dieses Dokumentes können die Platten bereits vor dem Einsetzen in die Einbauausnehmung am Einbaugehäuse angeordnet werden. Die Halteansätze liegen im Einbauzustand neben bzw. außerhalb der Querseiten des Einbaugehäuses.

4. Da die Schutzvorrichtung gemäß Dokument E5 eine Baulänge aufweist, die größer als die Baulänge des Einbaugehäuses ist, muß die Einbauausnehmung des Flügelholms im Hinblick auf die Unterbringung der Halteansätze verlängert werden, mit dem Ergebnis, daß eine Nacharbeit dieser Ausnehmung erforderlich ist. Gemäß der Beschreibung des Streitpatents liegt deshalb der Erfindung die Aufgabe zugrunde, eine Schutzvorrichtung der gattungsgemäßen Art zu schaffen, die ohne weiteres und problemlos in die zur Aufnahme des Einbaugehäuses von Treibstangenbeschlägen dienende Einbauausnehmung im Flügelholm paßt.

Jedoch besteht der Lösungsvorschlag nach Anspruch 1 des Streitpatents darin, die Halteansätze derart auszubilden, daß sie in rückwärtig offene, schlitzartige Ausnehmungen bzw. Ausschnitte des Einbaugehäuses einrückbar sind, so daß die Erfindung in der Tat eine Schutzvorrichtung für ein Einbaugehäuse betrifft, das die soeben erwähnten Ausnehmungen aufweist, und nicht eine Schutzvorrichtung für ein beliebige Einbaugehäuse. Die Aufgabe ist somit nicht richtig formuliert. Außerdem ist diese Aufgabe nicht gelöst, wenn die Einbauausnehmung so ausgefräst oder ausgebohrt ist, daß in den vorhandenen Schlitten des Einbaugehäuses noch Material des Flügelholms vorhanden ist, derart, daß die Halteansätze dort nicht eingerückt werden können. Das Material muß vorher weggenommen werden und eine Nacharbeit ist somit erforderlich.

5. Ein mit rückwärtig offenen, schlitzartigen Ausnehmungen versehenes Getriebeeinbaugehäuse für Fenster- und Türbeschläge ist bereits aus Dokument E7 oder Dokument E8 bekannt. Das Gehäuse besteht im wesentlichen aus drei rückwärts gerichteten, teilzylindrisch ausgebildeten Gehäuseansätzen, die mit einem gemeinsamen Fußteil jeweils einstückig verbunden sind. Zwischen diesen Gehäuseansätzen sind Ausnehmungen vorhanden. Ein Fachmann, der die Schutzplatte gemäß der in Dokument E5 offenbarten Befestigungsweise dem zu schützenden Einbaugehäuse gemäß Dokument E7 bzw. E8 vor dem Einbau in die Einbauausnehmung zuordnen möchte, sieht sofort, daß es wegen der Teilzylinderflächen der kleinen, an jedem Ende des Gehäuses angeordneten Gehäuseansätze zumindest schwierig ist, die Halteansätze entlang diesen Flächen anzuordnen. Dagegen bieten ihm die rückwärtig offenen Ausnehmungen geeignete Stellen für die Unterbringung der Halteansätze. Ausgehend von dem Einbaugehäuse nach Dokument E7 bzw. E8 ist eine solche Anpassungsmaßnahme jedoch offensichtlich und bedarf daher keiner erfinderischen Tätigkeit.
6. Das Argument der Beschwerdeführerin, daß die Erfindung sich auf die Erkenntnis stütze, daß die in die Ausnehmungen eingeführten Stege bei der Herstellung der Einbauausnehmung mit Hilfe eines Mehrfach-Bohrkopfes zugleich ausgebohrt werden oder wegfallen, ist nicht richtig, da dieses Argument nur im Zusammenhang mit einem sehr bestimmten Schloß bzw. Einbaugehäuse zutrifft, dessen Einbauausnehmung im Flügelholm in besonderer Weise hergestellt werden kann. Der Gegenstand des Anspruches 1 des Streitpatents ist jedoch nicht auf ein solches Einbaugehäuse beschränkt, sondern umfaßt vielmehr auch Einbaugehäuse mit beliebig geformten, rückwärtig offenen Schlitzen. Da sich das Streitpatent mit der Problematik der Herstellung der Einbauausnehmung gar nicht befaßt, muß ferner angenommen werden, daß diese mittels eines

Mehrfach-Bohrkopfes verwirklichte spezielle Herstellungsform dem Fachmann geläufig war und er daher auch wußte, daß jegliches Material bereits aus den Ausnehmungen zwischen den Gehäuseansätzen nach Dokument E7 bzw. E8 entfernt ist, wenn das Einbaugehäuse in die Einbauausnehmung eingesetzt werden muß. Deshalb ist es naheliegend, diese schlitzartigen Ausnehmungen zu nutzen.

7. *Zum zweiten Hilfsantrag*

Dieser Antrag enthält zwei unabhängige Ansprüche 1 und 2. Der Gegenstand des Anspruches 2 entspricht unter anderem der zwei Platten aufweisenden Alternative (siehe Absatz 3) des Anspruchs 1 gemäß Haupt- bzw. Hilfsantrag 1, so daß er sich aus denselben Gründen in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik (E5, E7) ergibt. Da ein Antrag nur als Ganzes behandelt werden kann, erübrigt es sich, die weiteren Ansprüche zu prüfen.

8. Sowohl der Anspruch 1 des Hauptantrags als auch die unabhängigen Ansprüche gemäß den beiden Hilfsanträgen sind deshalb nicht gewährbar, weil ihre Gegenstände nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) beruhen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson